

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 25/2022

Veröffentlicht am: 09.03.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Economics of the Middle East“

mit dem Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Dezember 2021

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungs-abmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21 Prüfungsleistungen	11
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang	11
§ 23 Masterarbeit	12
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29 Freiversuch	15
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33 Zeugnis	16
§ 34 Urkunde	16
§ 35 Diploma Supplement	16
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	17
Anlage 2: Modulliste	18
Anlage 3: Importmodule	23
Anlage 4: Exportmodulliste	28
Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren	29
Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)	31

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Economics of the Middle East“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der englischsprachige Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Economics of the Middle East“ (EMEA) vereint volkswirtschaftliche Theorien und Methoden mit den Ökonomien der Region „Middle East and North Africa“ (MENA).

Durch diese einzigartige Kombination beider Komponenten sind die Studierenden nach dem Abschluss des Studiums einerseits in der Lage, makroökonomische Theorien zu verstehen und anzuwenden, sowie Methoden der Ökonometrie anzuwenden, welche zentrale Bestandteile eines Masterprogramms im Bereich Volkswirtschaftslehre sind. Andererseits erlangen die Studierenden Kompetenzen, mit welchen sie unterschiedliche ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen zu den Ländern der MENA-Region wissenschaftlich bearbeiten können, wobei ein optionales Auslandssemester in einer Hochschule der Region dazu beiträgt, dass die Studierenden zusätzlich regionspezifische Kompetenzen und Expertise erwerben.

Die Studierenden lernen die wissenschaftliche Anwendung zentraler Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre und sind somit nach dem Abschluss des Studiums in der Lage, sich mit ökonomischen und wirtschaftspolitischen Fragestellungen zur MENA-Region auseinanderzusetzen. Durch die Einbindung von Fallstudien und Übungseinheiten trägt der Studiengang der Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung. Die Masterarbeit verbindet die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums mit einer Anwendung auf relevante wirtschaftliche Forschungsfragen zu den Ländern der MENA-Region.

Um der Komplexität der wirtschaftspolitischen Realität dieses Raumes gerecht zu werden, kennzeichnet die Module des Studiengangs eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze. Dies befähigt die Studierenden zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen, und zum anderen, eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur zu bewahren.

Der Studiengang bereitet seine Absolventinnen und Absolventen somit systematisch auf die Berufswelt vor, sodass sie in der Lage sind als Wirtschaftsexpertinnen und -experten mit Schwerpunkt auf den Ländern der MENA-Region zu arbeiten, wodurch dem bestehenden Bedarf an gut ausgebildeten Ökonominnen und Ökonomen mit regionspezifischen Kenntnissen in besonderer Art und Weise Rechnung getragen wird.

Der Studiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion, vor. Mögliche Berufsbilder der Absolventinnen und Absolventen finden sich in internationalen Unternehmen mit Geschäftsschwerpunkt in der MENA-Region, im Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, in internationalen Organisationen und Forschungsinstituten, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien und Verbänden sowie Regulierungsbehörden. Das Studium qualifiziert dabei besonders für eine Tätigkeit mit Bezug auf Länder der MENA-Region.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss bzw. in vergleichbaren Hochschulabschlüssen müssen grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse erworben, d.h. mindestens 72 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und den zugehörigen Methodenkenntnissen (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/innen, Statistik) erbracht worden sein. In den 72 LP müssen mindestens 18 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern und bis zu 12 Leistungspunkte in den zugehörigen Methoden enthalten sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09.) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“) nachzuweisen, da der Studiengang in englischer Sprache unterrichtet wird.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang erfordert die Wahl der „Specialisation Accounting and Finance“ besondere betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse. Sofern diese nicht vorliegen, ist das Basismodul „Entscheidung,

Finanzierung und Investition“ aus dem B.Sc. BWL, das auch für die IUSP angeboten wird, im 1. Semester und vor Aufnahme des Schwerpunktstudiums zu absolvieren.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Economics of the Middle East“ gliedert sich in die Studienbereiche „Introduction to the MENA-Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, „Specialisation Institutional Economics“, „Specialisation Accounting and Finance“, „Specialisation Market-based Management“, „Specialisation Information and Innovation Management“, „Electives“ sowie „Master Thesis“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Introduction to the MENA-Region		12	
Introduction to the Economies of the MENA-Region	PF	6	
Empirical Development Economics with Reference to the MENA-Region	PF	6	
Economic Analysis		12	
Empirical Economics (gemäß Anlage 3)	PF	6	
International Institutional Economics (gemäß Anlage 3)	WP	6	
Theoretical Institutional Economics (gemäß Anlage 3)	WP	6	
Theoretical Economics (gemäß Anlage 3)	WP	6	
MENA Economics		30	
Demographic Transition, Economic Growth, and Political Stability in the MENA-Region	PF	6	
Islamic Finance	PF	6	
Political Economy of Corruption and Shadow Economy	PF	6	
Political Economy of Islam	PF	6	
Political Economy of Natural Resources	PF	6	
Specialisation Institutional Economics		0 oder 24	Wahl einer Spezialisierung
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	24	
Specialisation Accounting and Finance*		0 oder 24	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	24	
Specialisation Market-based Management		0 oder 24	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	24	
Specialisation Information and Innovation Management		0 oder 24	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	24	

Electives		24	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	24	
Master Thesis		18	
Master Thesis	PF	18	
SUMME		120	

* Die Wahl der „Specialisation Accounting and Finance“ erfordert besondere betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse. Sofern diese nicht vorliegen, ist das Basismodul „Entscheidung, Finanzierung und Investition“ aus dem B.Sc. BWL, das auch für die IUSP angeboten wird, im 1. Semester und vor Aufnahme des Schwerpunktstudiums zu absolvieren.

(3) Nach dem Abschluss des Bereichs „Introduction to the MENA-Region“, wobei es sich um eine Einführung in die Volkswirtschaften der MENA-Region handelt, sind die Studierenden in der Lage, Modelle der politischen Ökonomie und Entwicklungsökonomie zu verstehen und im wissenschaftlichen Kontext zu diskutieren und anzuwenden. Außerdem erlernen die Studierenden die Auswirkungen von formellen und informellen Institutionen auf die Ökonomien der MENA-Region und sind nach dem Abschluss des Bereichs in der Lage, einführende Konzepte der Wirtschaftswissenschaften zu verstehen, und dies zur makroökonomischen Bewertung von Ländern umzusetzen sowie die die naturräumlichen, ethnischen, ökonomischen, und politischen Strukturen für verschiedene Länder der MENA-Region zu benennen. Die Module sollen die Studierenden auf die spezialisierten Veranstaltungen des Studienbereichs „MENA Economics“ vorbereiten.

(4) Nach dem Abschluss des Bereichs „Economic Analysis“ sind die Studierenden in der Lage, spezifische Theorien und Methoden aus den Bereichen Makroökonomie, Mikroökonomie sowie Ökonometrie zu verstehen und anzuwenden. Außerdem erlernen die Studierenden, diese Kompetenzen auch in anderen Studienbereichen anzuwenden, insbesondere als Vorbereitung auf die Masterarbeit.

(5) Nach dem Abschluss des Bereichs „MENA Economics“, welcher auf dem Studienbereich „Introduction to the MENA-Region“ aufbaut, sind die Studierenden in der Lage, sich mit spezifischen Fragestellungen in Bezug zu den Ökonomien der MENA-Region wissenschaftlich kompetent auseinanderzusetzen. Im Vordergrund steht die Behandlung spezieller Fragestellungen, z.B. der Auswirkungen islamischer Wertevorstellungen auf ökonomische Institutionen oder der Wirtschaftspolitik in den Ländern der MENA-Region.

(6) Nach dem Abschluss des Bereichs „Specialisation Institutional Economics“, welcher der Vermittlung vertiefender Kenntnisse dient, sind die Studierenden in der Lage, Theorien aus dem Bereich Institutionenökonomie zu verstehen und sicher anzuwenden.

(7) Nach dem Abschluss des Bereichs „Specialisation Accounting and Finance“ sind die Studierenden in der Lage, sich inhaltlich und methodisch mit Fragen aus dem Gebiet Accounting and Finance auseinanderzusetzen.

(8) Nach dem Abschluss des Bereichs „Specialisation Market-based Management“ sind die Studierenden in der Lage, sich inhaltlich und methodisch mit Fragen aus dem Gebiet Market-based Management auseinanderzusetzen.

(9) Nach dem Abschluss des Bereichs „Specialisation Information and Innovation Management“ sind die Studierenden in der Lage, sich inhaltlich und methodisch mit Fragen aus dem Gebiet Information and Innovation Management auseinanderzusetzen.

(10) Nach dem Abschluss des Bereichs „Electives“ sind die Studierenden in der Lage konkreten Fragestellungen eigenständig nachzugehen. Der Bereich „Electives“ erlaubt

den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen zu vertiefen, sowie inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen zu wählen. Die Studierenden können sich hier nach eigenem Interesse spezialisieren, daher können die erlernten Kompetenzen variieren.

(11) Nach dem Abschluss des Bereichs „Master Thesis“ weisen Studierende durch das Anfertigen einer Masterarbeit in der Lage nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(12) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(13) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(14) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/emea>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(15) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Economics of the Middle East“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer

Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang entspricht der Strukturvariante eines Ein-Fach-Studiengangs.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Economics of the Middle East“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 14 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

Ausländischen Studierenden wird ein Platz in einer englischsprachigen Veranstaltung garantiert.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Essays
- Hausarbeiten
- der Masterarbeit

(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten. Der Umfang eines Essays beträgt 3-15 Seiten. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 5-20 Seiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder Essays beträgt 2 bis 4 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(3) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(4) Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) finden gemäß den Regelungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 6 statt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Wirtschaftswissenschaften, das einen Bezug zu den Ökonomien der MENA-Region aufweist, mit wissenschaftlichen Methoden eine Forschungsfrage selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante wirtschaftliche Fragen der MENA-Region anwendet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass in den Studienbereichen „Introduction to the MENA-Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“ und in der gewählten Spezialisierung insgesamt mindestens 48 Leistungspunkte erbracht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren und in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu

machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person

von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Einmalig kann ein Wahlpflichtmodul, in dem bereits mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde und das noch nicht bestanden ist, gewechselt werden. In diesem Fall werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf das alternativ gewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(5) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag eine Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(6) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Economics of the Middle East mit dem Abschluss Master of Arts vom 01.02.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 01.02.2017 bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 07.03.2022

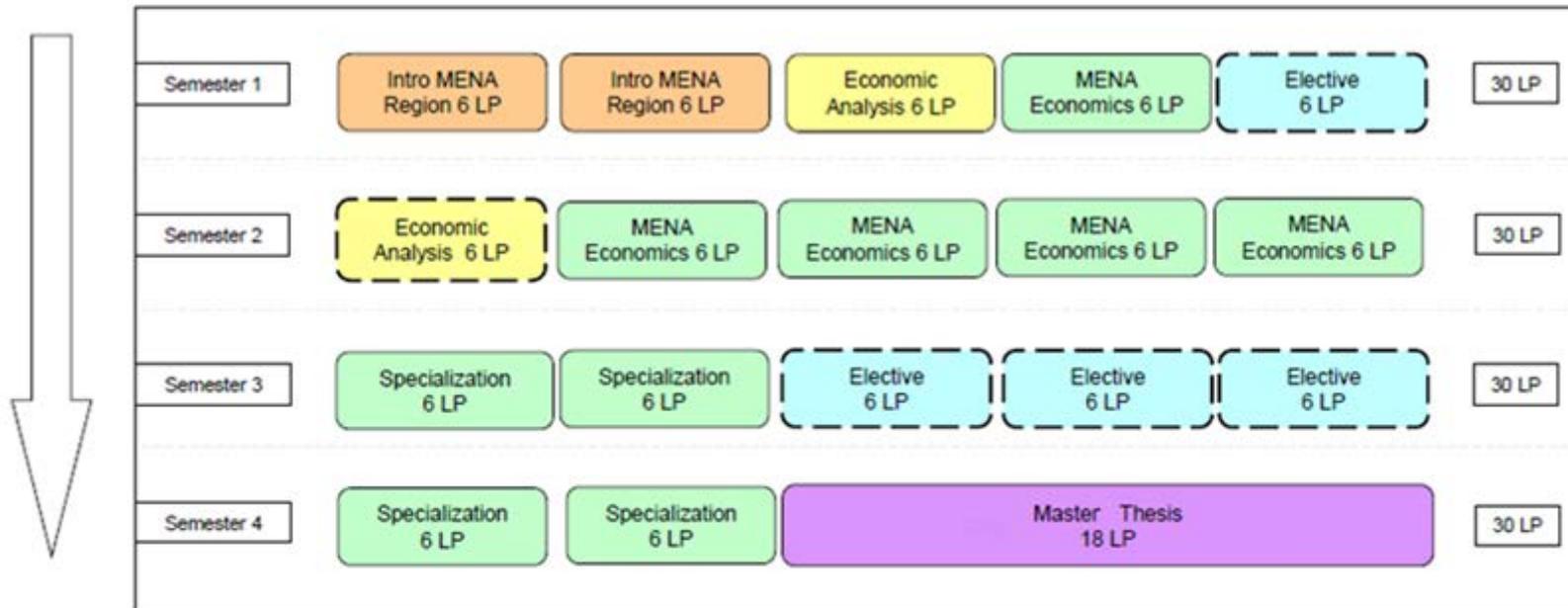
gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 10.03.2022

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan - M.Sc. EMEA: Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Introduction to the Economies of the MENA-Region	6	PF	Basis	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) einführende Konzepte der Wirtschaftswissenschaften zur makroökonomischen Bewertung von Ländern einzusetzen, (2) die naturräumlichen, ethnischen, ökonomischen, und politischen Strukturen für verschiedene Länder der MENA-Region (als repräsentative Beispiele) zu benennen, (3) aus den im Modul behandelten Themen eine fundierte Wissensbasis zu entwickeln, die sie zur Kontextualisierung und Einordnung weiterer Wissensbestände, z.B. in weiterführende Lehrveranstaltungen, und neuer Konzepte mit Bezug zu den einzelnen Ländern der Region einsetzen können. 	Keine	<p>Prüfungsleistung: Klausur oder Essay</p> <p>Studienleistung: Präsentation</p>
Empirical Development Economics with Reference to the MENA-Region	6	PF	Basis	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, wissensorientierte Sachverhalte zu analysieren, und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Bestimmungsgrößen wirtschaftlicher Entwicklung in den Ländern des Mittleren Ostens und Nordafrikas zu diskutieren, (2) die Rolle von Institutionen und deren Auswirkung auf wirtschaftliche Instrumente der Entwicklung zu erläutern, (3) die Messung von theoretischen Konzepten der empirischen Forschung im Bereich Entwicklungsökonomie zu erklären und (4) den Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung durch Reichtum an natürlichen Rohstoffen, demografischen Wandel, Qualität von Governance, Rücküberweisungen, und Militärausgaben im Mittleren Osten und Nordafrika zu erklären. 	Keine	<p>Variante 1 Prüfungsleistung: Klausur</p> <p>Variante 2 Prüfungsleistung Klausur</p> <p>Studienleistung: Präsentation oder Essay oder (2 bis 5) Worksheets</p>

				<p>Außerdem sind Studierende nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, neu erworbene Fähigkeiten anzuwenden und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Hypothesen auf Basis der Theorie für die empirische Forschung zu formulieren, (2) sozioökonomische Daten für die empirische Forschung zu sammeln und große Datensätze zu bearbeiten, (3) analytische Methoden, wie beispielsweise Regressionsanalyse mit Querschnitts- und Paneldaten, anzuwenden und (4) die Ergebnisse der Schätzungen zu interpretieren und im Kontext des Forschungsstandes zu diskutieren. 		
Demographic Transition, Economic Growth, and Political Stability in the MENA-Region	6	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, wissensorientierte Sachverhalte zu analysieren und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) das Konzept des demografischen Übergangs zu verstehen, (2) die sozioökonomischen und politischen Bestimmungsgrößen des demografischen Übergangs zu erläutern, (3) die Auswirkungen des demografischen Übergangs auf politische und wirtschaftliche Indikatoren zu erklären und (4) zu begründen, warum einige Länder nicht von den demografischen Möglichkeiten profitieren können. <p>Außerdem sind Studierende nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, neue Fähigkeiten anzuwenden und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Hypothesen in Bezug zu demografischen Themen zu formulieren, (2) wichtige Datenbanken in Bezug zum demografischen Übergang und anderen Entwicklungsindikatoren zu nutzen, (3) quantitative Methoden zum Testen theoretischer Annahmen zu verwenden und (4) wissenschaftliche Essays in Bezug zum Thema Demografie zu verfassen und zu präsentieren. 	Keine	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p> <p>Studienleistung: Präsentation oder Essay oder (2 bis 5) Worksheets</p>

Islamic Finance	6	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) zwischen islamischen und konventionellen Finanzprodukten zu unterscheiden, indem sie die Prinzipien des islamischen Finanzwesens anwenden, (2) bestehende Produkte zu modifizieren oder neue Produktideen zu entwickeln, die der Schariakonformität entsprechen und (3) unterschiedliche Finanzprodukte anhand klassischer Bewertungstheorien zu bewerten und die Auswirkungen freiwilliger Marktsegmentierung auf die Bewertung, wie im Falle von ethischen/islamischen Investoren, zu identifizieren. 	Keine	<p>Variante 1 Prüfungsleistung: Klausur</p> <p>Variante 2 Prüfungsleistung: Klausur</p> <p>Studienleistung: Präsentation oder Essay oder (2 bis 5) Worksheets</p>
Political Economy of Corruption and Shadow Economy	6	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, wissensorientierte Sachverhalte zu analysieren und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Relevanz von Korruption und Schattenwirtschaft für wirtschaftliche Entwicklung zu verstehen. (2) die Messung von Korruption und Schattenwirtschaft, sowie deren Beschränkungen, zu verstehen. (3) die hauptsächlichen Bestimmungsgrößen von Korruption und Schattenwirtschaft zu erläutern. (4) die hauptsächlichen Auswirkungen von Korruption und Schattenwirtschaft auf wirtschaftliche, soziale, psychologische und politische Indikatoren zu erklären. <p>Außerdem sind Studierende nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, neue Fähigkeiten anzuwenden und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die theoretischen Bestimmungsgrößen und Auswirkungen von Korruption und Schattenwirtschaft empirisch zu untersuchen. (2) relevante Daten über Korruption und Schattenwirtschaft zu sammeln und diese für empirische Forschung zu verwenden. 	Keine	<p>Variante 1 Prüfungsleistung: Klausur</p> <p>Variante 2 Prüfungsleistung: Klausur</p> <p>Studienleistung: Präsentation oder Essay oder (2 bis 5) Worksheets</p>

				(3) analytische Methoden im Kontext des Themas Korruption und Schattenwirtschaft anzuwenden und wissenschaftliche Essays in Bezug zum Thema Korruption und Schattenwirtschaft zu verfassen.		
Political Economy of Islam	6	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, wissensorientierte Sachverhalte zu analysieren und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Prinzipien des Islam zu verstehen, (2) die Interaktionen zwischen Islam und politischen Institutionen sowie wirtschaftlicher Entwicklung zu begreifen, (3) die Rolle von Religiosität im Kontext wirtschaftlicher Entwicklung und damit verbundener Institutionen zu erläutern und (4) das Gesamtbild des Zusammenhangs zwischen Islam und Finanzsektor zu analysieren. <p>Außerdem sind Studierende nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, neue Fähigkeiten anzuwenden und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den Islam mit Daten zu erfassen und diese für die empirische Forschung zu verwenden, (2) empirische Forschung über sozioökonomische und politische Auswirkungen von Islam und Religiosität zu verstehen und (3) Daten für die empirische Forschung mit Fokus auf Islam und wirtschaftlicher Entwicklung zu sammeln und zu bearbeiten. 	Keine	<p>Variante 1 Prüfungsleistung: Klausur</p> <p>Variante 2 Prüfungsleistung: Klausur</p> <p>Studienleistung: Präsentation oder Essay oder (2 bis 5) Worksheets</p>
Political Economy of Natural Resources	6	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, wissensorientierte Sachverhalte zu analysieren und somit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den aktuellen Forschungsstand des Ressourcenfluchs zusammenzufassen, (2) die hauptsächlichen Gründe für die negativen Auswirkungen von Erdöleinkommen auf wirtschaftliche Entwicklung zu erläutern, (3) die Rolle von politischen und wirtschaftlichen Institutionen im Kontext der Auswirkungen von 	Keine	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p> <p>Studienleistung: Präsentation oder Essay oder (2 bis 5) Worksheets</p>

				<p>Erdöleinkommen auf die wirtschaftliche Entwicklung zu verstehen und</p> <p>(4) die technischen Herausforderungen der empirischen Forschung über natürliche Rohstoffe und wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Außerdem sind Studierende nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, neue Fähigkeiten anzuwenden und somit</p> <p>(1) große Datensätze in Bezug zum Themengebiet der natürlichen Rohstoffe zu sammeln und zu bearbeiten,</p> <p>(2) Hypothesen auf Basis der Theorie zu formulieren und diese empirisch zu untersuchen,</p> <p>(3) empirische Methoden, wie beispielsweise Querschnittsstudien, mit Bezug zu Einkommen aus natürlichen Rohstoffen und wirtschaftlicher Entwicklung anzuwenden und</p> <p>(4) wissenschaftliche Essays mit Bezug zum Thema zu verfassen und zu präsentieren.</p>		
Master Thesis	18	PF	Ab-schluss	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) eine spezifische theorie- oder politikorientierte Forschungsfrage zu formulieren und</p> <p>(2) ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Ökonomie oder quantitativen Methoden mit theoretischen oder empirischen Methoden anzuwenden sowie</p> <p>(3) ein wissenschaftliches Argument zu strukturieren und zu formulieren und dabei wichtige Regeln der wissenschaftlichen Arbeit zu befolgen.</p> <p>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der Volkswirtschaften der MENA-Region selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.</p>	Mindestens 48 LP in den Bereichen „Introduction to the MENA-Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, und der gewählten Spezialisierung.	Prüfungsleistung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodule

In den Studienbereichen „Economic Analysis“, „Specialisation Accounting and Finance“, „Specialisation Institutional Economics“, „Specialisation Market-based Management“, „Specialisation Information and Innovation Management“ und „Electives“ erwerben Studierende im Masterstudiengang Economics of the Middle East ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung einer interdisziplinären beruflichen Spezialisierung mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 60 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung und Spezialisierung aus einem der in der Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Den Studierenden wird empfohlen, sich rechtzeitig über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des jeweiligen Modulangebots zu informieren.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Economic Analysis (6 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Empirical Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	Theoretical Economics	6

Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Specialisation Institutional Economics (24 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Specialisation Accounting and Finance (24 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6
	Advanced Management Accounting IV: Selected Issues	6
	Advanced Management Accounting V: Advanced Issues	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Empirical Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6

Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Specialisation Market-based Management (24 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Culture, Leadership, and Knowledge Management	6
	Management of Organizations	6
	Strategic Management	6
	Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar)	6

Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Specialisation Information and Innovation Management (24 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre, PO 30.08.2017)	Digital Business	6
	Entrepreneurship and Small Business Management	6
	Innovative Business Models	6
	Managing Digital Platform Ecosystems	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Study	6
	Seminar Digitalisierung und Prozessmanagement	6
	Seminar Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6

Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Electives (24 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6
	Advanced Management Accounting IV: Selected Issues	6
	Advanced Management Accounting V: Advanced Issues	6
	Advanced Problemsolving and Communication	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	BWL Ausland I (M.Sc.)	6
	BWL Ausland II (M.Sc.)	6
	BWL Ausland III (M.Sc.)	6
	BWL Ausland IV (M.Sc.)	6
	Culture, Leadership, and Knowledge Management	6
	Digital Business	6
	Entrepreneurship and Small Business Management	6
	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen	6
	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien	6
	Innovative Business Models	6
	Internationales Marketing	6
	Management of Organizations	6
	Management von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	6
	Managing Digital Platform Ecosystems	6

	Marketingforschung in Theorie und Praxis	6
	Multivariate Statistische Methoden	6
	Ökonometrie	6
	Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales	6
	Rechnungslegung II: Bewertung & Governance	6
	Rechnungslegung IV: Vertiefende Fragestellungen	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Digitalisierung und Prozessmanagement	6
	Seminar Empirical Finance	6
	Seminar Empirisches Marketing	6
	Seminar Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
	Seminar Marketingtheorie	6
	Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
	Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar)	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Strategic Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II	6
	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
	Vertiefung Quantitativer Methoden mit R	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis	6
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03)		
(Studiengang M.A. Peace and Conflict Studies)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
(Studiengang M.A. Friedens- und Konfliktforschung)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
(Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

(Studiengang M.A. Empirische Kulturwissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
(Studiengang M.A. Politikwissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) (Studiengang M.A. Cultural Data Studies)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
(Studiengang M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Modulbezeichnung	LP
Introduction to the Economies of the MENA-Region	6
Empirical Development Economics with Reference to the MENA-Region	6
Demographic Transition, Economic Growth, and Political Stability in the MENA-Region	6
Islamic Finance	6
Political Economy of Corruption and Shadow Economy	6
Political Economy of Islam	6
Political Economy of Natural Resources	6

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ kann nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 der Masterordnung die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse sowie Methodenkompetenz gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, und besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber den Studiengang Economics of the Middle East wählt (Schreiben).
6. Gegebenenfalls Nachweise über relevante Arbeits- oder Praxiserfahrung.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,0 bis 15,0 (Dezimalnote 1,3 bis 0,7) = 4 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 12,9 (Dezimalnote 2,0 bis 1,4) = 3 Punkte

Notenpunkte 8,6 bis 10,8 (Dezimalnote 2,8 bis 2,1) = 2 Punkte

Notenpunkte 7,0 bis 8,5 (Dezimalnote 3,3 bis 2,9) = 1 Punkt

Notenpunkte 5,0 bis 6,9 (Dezimalnote 4,0 bis 3,4) = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

2. Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die über die Anforderungen in § 4 Abs. 1 der Masterordnung hinausgehen.
 - Nachweis ergänzender und/oder vertiefender volkswirtschaftlicher oder betriebswirtschaftlicher Kenntnisse (beispielsweise Aufbaumodule in den Kernbereichen Makroökonomie, Ökonometrie sowie Accounting, Management, Finance, Marketing oder zusätzliche Spezialisierungen) durch erfolgreich absolvierte einschlägige Vertiefungs- und/oder Abschlussmodule (maximal 1,5 Punkte).
 - Nachweis über Kenntnisse der Methoden aus den Bereichen der Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (beispielsweise Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung) (maximal 1,5 Punkte).
3. Schreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt)
 - In dem Schreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Erwartungshaltung für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Economics of the Middle East am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg begründen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einer Videokonferenz oder einem persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen nach den volkswirtschaftlichen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Erwartungshaltung im Hinblick auf den anvisierten Schwerpunkt und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte volkswirtschaftliche Kenntnisse und festgestellte Erwartungshaltung einschließlich der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben (max. 2 Punkte).

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten von bis zu 10 erreichbaren Punkten.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 3 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

- (1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.
- (2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).
- (5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.
- (6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.